jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/12/18 8Ob569/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.1985

Norm

EheG §82 Abs1 Z3

Rechtssatz

Wenn gemäß § 82 Abs 1 Z 3 EheG Liegenschaften, die zu einem Unternehmen gehören, nicht in die Aufteilung einzubeziehen sind, so besagt dies nicht, daß nicht einzelne Teile solcher Liegenschaften, sofern sie nicht zu einem Unternehmen gehören, in die Aufteilung einbezogen werden können, sofern es sich dabei um eheliches Gebrauchsvermögen oder eheliche Ersparnisse handelt.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 569/85
  Entscheidungstext OGH 18.12.1985 8 Ob 569/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0057525

Dokumentnummer

JJR_19851218_OGH0002_0080OB00569_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at